## SOZIALVERSICHERUNGEN: BEITRÄGE UND LEISTUNGEN 2013

Ab 01.01.2013

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs		
AHV		8,40 %
IV	1,40 %	
EO	0,50 %	
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)		10,30 %
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende		
Maximalsatz		9,70%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56200
Jnterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9400
Für Einkommen zwischen 56200 und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	OTH	0 100
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	480
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	OH	400
Beitragsfreies Einkommen		
	CHF	16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF	2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	OH	2300
1. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
3is zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHE	126000
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	Orn	2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von 126001 bis 315000 CHF (pro Jahr)		2,20 70
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00%
1. Säule – AHV-Altersrenten		
Vinimal (pro Monat)	CHF	1170
Maximal (pro Monat)	CHF	2340
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3510
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr)	OH	3310
2. Säule – Berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität		
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen		
intrittslohn pro Jahr	CHF	21 060
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3510
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	84240
Coordinationsabzug pro Jahr	CHF	- CONTROL - CONT
Naximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	24570
Sesetzlicher Mindestzinssatz	CHF	59670 1,50%
2. Säule – Unfallversicherung		
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Zentragophilotte United and Arbeitteniner inkt. Fraktikalten, Lernende etc.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens		
Stunden beträgt, sind auch gegen NBU zu versichern.	01:-	100000
Maximal-versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	CHF	126000
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer		

## 3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6739
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 33696

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich.

